



# Bürgerhaus Zum Löwen

---

**BürgerhausLöwen eG i.G.**

**Genossenschaftsanteile im Privat- oder  
Betriebsvermögen**

# Steuerliche Behandlung der Anteile im Privatvermögen - Gewinnausschüttungen

---

- Der Erwerb der Genossenschaftsanteile ist steuerlich irrelevant, so dass daraus keine steuerliche Konsequenzen entstehen
- Die BürgerhausLöwen eG i.G. gilt als Kapitalgesellschaft, so dass erzielte Erträge aus Ausschüttungen im Privatvermögen als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten
- Die Dividendenerträge unterliegen pauschal mit 25% der Einkommensteuer oder einem niedrigeren Einkommensteuersatz im Rahmen der individuell zu veranlagenden Einkommensteuer

# Steuerliche Behandlung der Anteile im Betriebsvermögen

---

- Der Erwerb der Genossenschaftsanteile ist steuerlich mit den Anschaffungskosten als Betriebsvermögen zu erfassen und daraus ergeben sich keine steuerliche Konsequenzen
- Es ist für die weitere steuerliche Behandlung zu differenzieren, ob die Genossenschaftsanteile durch einen Einzelkaufmann oder Personenhandelsgesellschaft (OHG/GmbH & Co. KG) oder eine Kapitalgesellschaft (GmbH / AG) erworben werden

# Steuerliche Behandlung der Anteile im Betriebsvermögen - Gewinnausschüttungen

---

- Dividendenerträge sind im Betriebsvermögen bei Einzelkaufmann und Personenhandelsgesellschaften zu 60% als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen – 40% der Dividendenerträge sind steuerfrei
- Bei Kapitalgesellschaften werden 95% der Dividendenerträge als steuerfrei vereinnahmt und nur 5% der Erträge gelten als steuerpflichtig

# Steuerliche Behandlung der Anteile im Veräußerungsfall

---

- § 10 der Satzung der BürgerhausLöwen eG i.G. sieht vor, dass im Falle der Kündigung des Mitglieds maximal der gezeichnete Anteil an das Mitglied ausbezahlt ist, so dass keine Veräußerungsgewinne entstehen können
- Sind in der Genossenschaft Verluste entstanden, sind diese anteilig bei Auszahlung des Guthabens zu berücksichtigen, so dass Veräußerungsverluste entstehen können (§ 10 der Satzung)

# Steuerliche Behandlung der Anteile im Veräußerungsfall

---

- Veräußerungsverluste von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen können nur mit Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften verrechnet werden
- Bei Anteilen im Betriebsvermögen von Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften können Veräußerungsverluste nach den Regelungen des Teileinkünfteverfahrens mit 60% des erzielten Verlustes steuerlich geltend gemacht werden
- Bei Anteilen im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften können Veräußerungsverluste steuerlich nicht geltend gemacht werden

# Genossenschaftsanteile im Privat- oder Betriebsvermögen

---

Als abschließende Handlungsempfehlung sollten Sie Ihren Steuerberater kontaktieren um zu entscheiden, ob der Erwerb der Genossenschaftsanteile als Privatperson zu erfolgen hat oder Sie die Anteile im Betriebsvermögen erwerben möchten